



Amtsblatt der Stadt Merseburg

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 10. Sitzung des Hauptausschusses am 30.04.2026

öffentliche Sitzung

Beschluss Nr. 08/04 HA/26

Annahme einer zweckgebundenen Spende der Saalesparkasse

Der Hauptausschuss hat die Annahme einer zweckgebundenen Spende der Saalesparkasse in Höhe von 2.250,00 € für die Unterstützung des Sportfests für Menschen mit Handicap und dem Inklusionsfest beschlossen.

Beschluss Nr. 09/04 HA/26

Annahme von Zuwendungen über 2.000 EUR für ein Konzert im Rahmen der Merseburger DomMusik 2026 von der Stiftung Zukunft Spergau

Der Hauptausschuss hat beschlossen, die Spende der Stiftung Zukunft Spergau für die Veranstaltung am 30.08.2026 im Rahmen der Merseburger DomMusik in Höhe von 2.000 € in 2026 anzunehmen.

Beschluss Nr. 10/04 HA/26

Mitgliedschaft Landeszooverband Sachsen-Anhalt e.V.

Der Hauptausschuss hat die Mitgliedschaft im Landeszooverband Sachsen-Anhalt e.V. beschlossen.


Sebastian Müller-Bahr
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Merseburg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 07.06.2026 und ggf. Stichwahl am 28.06.2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl wird für die Wahlbezirke 1 bis 21 **barrierefrei** im Bürger- und Ordnungsamt, Bereich Einwohnermeldewesen, Burgstr.1-5, 06217 Merseburg

im Zeitraum vom **18.05.2026 bis 22.05.2026 (20. bis 16.Tag vor der Wahl)**

während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von Montag, den **18.05.2026** bis spätestens Freitag, den **22.05.2026 bis 12.00 Uhr** (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadtverwaltung Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt (Bereich Einwohnermeldewesen, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 17.05.2026** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Saalekreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (**bis zum 28.05.2026**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Merseburg gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 05.06.2026 (2.Tag vor Wahl), 18.00 Uhr**, beim Bürger- und Ordnungsamt (Wahlbüro,

im 1. OG, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg) mündlich, schriftlich oder elektronisch bis beantragt werden. Der Online-Wahlschein ist bis 03.06.2026 05:00 Uhr zur Beantragung aktiviert.

Öffnungszeiten Briefwahlbüro:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
Freitag, den 05.06.2026 von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, am 07.06.2026 bis 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter

5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle der Stichwahl am 28.06.2026 öffnet das Briefwahlbüro zu folgenden Zeiten, jedoch frühestens ab dem 15.06.2026:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
Freitag, den 26.06.2026 von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für die etwaige Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Merseburg vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmangabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Merseburg, den 06.05.2026

gez. Findeisen

Gemeindewahlleiterin

im Original gezeichnet und gesiegelt

Impressum

Herausgeber:

Stadt Merseburg
Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Merseburg
PF 1661
06206 Merseburg

Telefon: 03461/ 445-0

Fax: 03461/ 445 109

Mail: oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich:

Pressestelle
Telefon: 03461/ 445 312,
Mail: pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck:

Stadt Merseburg

*Bekanntmachung des Amtsblattes unter
www.merseburg.de*

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.